



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Namen, Nachrichten, Notizen

Universität Paderborn

Paderborn, Nr. 1.1980 - 15.1983

Kommentar

urn:nbn:de:hbz:466:1-8593

Neue Prüfungsordnung — Eingriff in die Studienfreiheit?



Foto: Privat

Mit den übrigen Hochschulen des Landes NRW hat auch die Universität-Gesamthochschule-Paderborn den Entwurf einer „Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ (im folgenden PO genannt) zugestellt bekommen mit der Bitte, bis zum 15. Januar 1981 dazu Stellung zu nehmen. Im Februar ist dann eine Anhörung der Hochschule beim Kultusminister vorgesehen. Durch die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 28. August 1979 ist der Kultusminister gemäß § 16,5 ermächtigt, aber auch verpflichtet, die im LABG nur im groben Rahmen festgelegte Lehrerausbildung mit Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu füllen. In dem zugegangenen Entwurf der PO werden daher die Studienanteile der einzelnen Fächer und Lernbereiche, die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der Abschluß des Grundstudiums, die Bedingungen für die Meldung zur Prüfung, aber auch das Verfahren bei den einzelnen Prüfungen geregelt. Diesen Komplex wollen wir Teil A nennen, weil nämlich noch ein Teil B zu erwarten ist, der in noch gravierender Weise Einfluß auf die Prüfungen nehmen wird, weil der Kultusminister dort verbindliche Inhalte für die einzelnen Fachprüfungen festlegen wird. Dieser Teil B sollte bei der Diskussion über den vorliegenden Teil A immer da mitbeachtet werden, wo in den einzelnen Passagen Auflagen zu vermuten sind. Schließlich ist noch eine weitere Verordnung zu erwarten, die die Durchführung der nunmehr vorgesehenen Eignungstests für die Fächer Kunst und Musik regeln soll. Laut LABG gilt die

PO für alle diejenigen Studenten, die ab 1. 1. 1981 ein Studium in einem Lehramtsstudiengang aufnehmen. Aus Zeitgründen sind allerdings einige Teile noch nicht für das SS 1981 verbindlich. Die PO ist aber für alle Studenten interessant, die sich jetzt in einem Lehramtsstudiengang befinden, weil man sich aufgrund der Übergangsbestimmungen ab 1981 nach der neuen PO prüfen lassen kann.

Vorab sei festgestellt, daß der vorgelegte Entwurf des Kultusministers bei weitem die Befürchtungen übertrifft, die man vermuten mußte. Für die Hochschulen ist das Papier von hoher Brisanz, weil durch die Forderungen des Kultusministers, wenn sie in der vorliegenden Form in allen Teilen verwirklicht werden, Studium und Lehre in den einzelnen Disziplinen massiv beeinflußt werden. Es droht in hohem Maße eine Verschulung des Studiums. Es fällt sicher schwer, sachlich über Einzelheiten zu berichten, wenn man auf Schritt und Tritt zu spüren glaubt, daß nicht Pädagogen, Fachwissenschaftler oder Hochschul-Insider, die das Recht auf Freiheit der Lehre kennen, den Entwurf erstellt haben. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, daß aus juristischen Erwägungen eine „Objektivierung“, eine „Vergleichbarkeit“ von Leistungen angestrebt wird, die das Lehrstudium unattraktiv machen soll.

Dabei ist die „Objektivierung“ und „Vergleichbarkeit“ zunächst auf die Anonymität der prüfenden Instanz und im weiteren auf vermeintliche Gemeinsamkeiten von Inhalten ab-

gehoben. Beide Argumente sind von der Sache her in vielen Veröffentlichungen als ungeeignetes Instrument der objektiven Beurteilung bezeichnet worden. Für die Hochschule aber bedeuten diese Sachverhalte Preisgabe akademischer Selbstverständlichkeiten: Freiheit von Forschung und Lehre, Vielfalt von Lehrmeinungen, Schwerpunktbildung in den Hauptstudiengängen, Betreuung von Examenskandidaten, u.a. Die Hochschulgremien und die Hochschulöffentlichkeit sind aufgerufen, sich massiv gegen solche Eingriffe zu wehren. Aus bitterer Erfahrung muß man allerdings bezweifeln, ob der Kultusminister noch große Veränderungen seines Entwurfs vornehmen wird. Daher ist eine Konzentration auf bestimmte Komplexe von Dringlichkeit.

Es gibt im Entwurf der PO eine Fülle von Details, die beachtet sein wollen. Der Kürze halber können nur die wichtigsten festgehalten werden. Beim Lesen des Textes muß man zwei wichtige Begriffe auseinanderhalten: Prüfungsamt und Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsamtes müssen keine Lehrenden der Uni-GH Paderborn sein, weil die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfungsamtes vom Kultusminister geregelt wird. Derzeit gehören unserem zuständigen Prüfungsamt noch die Universität Bielefeld und die Musikhochschule Detmold an. Spricht der Entwurf vom Prüfungsamt allgemein („Das Prüfungsamt beauftragt ...“), so ist der zuständige Leiter gemeint.

Hier nun die wichtigsten Veränderungen und Neuerungen:

1. Die Staatsprüfung hat zwei Abschnitte (§ 4): Zuerst muß die Hausarbeit positiv abgeschlossen werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses müssen innerhalb von einem halben Jahr — bei Fächerverbindungen von Kunst, Musik und Sport innerhalb von drei Jahren — alle übrigen Leistungen erbracht werden.

2. Als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums können Zwischenprüfungen (§ 5,5) eingeführt werden.

3. Bei der Einschreibung zu den Fächern Kunst und Musik sind Eignungstest (§ 5,9) zu erbringen. Für diese Fächer und im Fach Sport gibt es außerdem fachpraktische Prüfungen, deren Benotungen in die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 8,8, § 21) einbezogen werden.

4. Die Prüfungsausschüsse sind mindestens mit einem Professor zu besetzen. Der Student kann nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Auch das Mitglied aus dem Bereich der Schulen kann prüfen (§ 8).

5. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit (§ 13) wird vom Prüfungsamt aus zwei Vorschlägen eines Professors für den Kandidaten ausgewählt. Das bedeutet, daß sich der Kandidat im Hauptstudium auf zwei verschiedene, unterschiedliche Schwerpunkte seines Studiums vorbereiten muß. Unterschiedliche Themen, die die Fähigkeit des Kandidaten zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Bearbeitung ausweisen sollen, bedeuten aber auch unterschiedliche methodische Ansätze, unterschiedlich akzentuierte literarische Aufbereitung seines Vorwissens.

Die Arbeit soll nach Fertigstellung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, nicht des Prüfungsausschusses, begutachtet werden.

6. Nach Inhalt und Verfahren stellen wohl die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§§ 15,15) den stärksten Eingriff dar, den der Entwurf beschert. Inhaltlich sollen die Klausuren Themen aus dem Grundlagen-

wissen des Prüfungsfaches umfassen. Was ist im jeweiligen Fach Grundlagenwissen? Werden die Grundlagen demnächst im Teil B verkündet? Gibt es in einem gegängelten Studium überhaupt Zeit genug, um bei unterschiedlichen Lehrmeinungen, die nach dem Grundgesetz „erlaubt“ sind, die Problematik von Grundlagendivergenzen aufzuzeigen?

Das Verfahren bei der Durchführung der Klausuren ist eine verschleierte Variante des zentralen Prüfungsverfahrens, heftig und wohlbegründet von allen Hochschulen seit eh und je abgelehnt. Zwei Themen hat der Student zur Wahl, die auf folgende Weise zustandekommen: Drei Mitglieder des Prüfungsamtes schlagen je zwei Themen für die Klausuren vor, die die Studenten eines Prüfungstermins zu schreiben haben. Dem Vorschlag kann eine Musterlösung und ein Katalog von Beurteilungskriterien beigelegt sein. Von diesen eingegangenen sechs Themen wählt der — für das betreffende Fach sach- und fachfremde — Leiter des Prüfungsamtes zwei für die Bearbeitung aus. Sechs Themen müßten es wohl sein, meinte neulich ein Kollege, weil man die Auswahl mit einem Würfel treffen kann. Zwei gesondert bestellte Mitglieder des Prüfungsamtes korrigieren die mit einer Kennziffer versehenen Klausuren, um ein „objektives“ Urteil zu finden. Ich bezweifle, daß selbst in naturwissenschaftlichen Bereichen auf diese Weise ein dem notwendigen Wissen und Können gerechtes Urteil gefunden werden kann.

In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, daß nach dem oben geschilderten Verfahren fünf Prüfer bei einem Prüfungstermin beschäftigt werden, wobei die Hälfte der geleisteten Vorarbeit für den Papierkorb getan ist.

7. Für das Lehramt für die Primarstufe müssen neben dem erziehungswissenschaftlichen Anteil Deutsch und Mathematik sowie ein weiteres Fach oder ein Lernbereich studiert werden. Nur im Schwerpunktfach (45 SWS) kann die Hausarbeit geschrieben werden (§§ 26-30).

8. Für das Lehramt für die Sekundarstufe II entfällt bei den Unterrichts-

fächern das Studium des Zweitfaches, die beiden Unterrichtsfächer müssen mit je 65 SWS gleichgewichtig studiert werden. Beim Studium der Sozialwissenschaften und beruflichen Fachrichtungen gelten andere Anteile (§§ 36-41). Für unsere Hochschule wird nun von Bedeutung, ob die bisherigen Zweitfächer als volles Fach studiert werden können oder ob sie zukünftig nicht mehr wählbar sind. Es muß verhindert werden, daß die Palette wählbarer Fächer verkleinert wird, zumal manches bisherige Zweitfach bessere Berufschancen vermittelte als einige Erstfächer.

9. In den Fächern, die den erziehungswissenschaftlichen Anteil ausmachen, kann nicht mehr die Hausarbeit geschrieben werden, es sei denn, daß Sozialwissenschaften oder Pädagogik als Unterrichtsfach gewählt werden.

10. Neu, aber teilweise fragwürdig ist die Gewichtung von Prüfungsteilen und die Ermittlung der Benotung (§§ 9/10, 21, 29/30, 34/35, 40/41).

11. Wichtig für die bereits in einem Lehramtsstudiengang befindlichen Studenten zum Lehramt der Sekundarstufe II ist der § 42, der den Erwerb der beiden Lehramter für die Sekundarstufe II und I (für das Gymnasium) regelt. Es darf wohl vermutet werden, daß Absolventen mit der Doppelqualifikation eine größere Chance haben, in den Schuldienst übernommen zu werden.

Angeht die Fülle der aufgezeigten Probleme könnte man resignieren. Aber die Hochschule muß sich entschlossen dagegen wehren, daß über eine Prüfungsordnung des Kultusministers das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule seines ursprünglichen Freiraumes beraubt wird.

Hans Niederau

Anmerkung der Redaktion:
Der Termin für die Abgabe der Stellungnahme wurde eingehalten. Der Gründungssenat der Hochschule entschloß sich am 14. 1. 81 zu einheitlicher Ablehnung. Gleichwohl nahm er kritisch zu Einzelregelungen des Entwurfs Stellung. Die Anhörung durch den Kultusminister findet an sieben Sitzungstagen in der Zeit vom 11. - 20.2. statt.

Neujahrsempfang 1981

„Die Hochschule in ihrer Region“ war das Motto, und die Region war präsent, zumindest in hohem Maße repräsentiert. So viele Gäste und Freunde aus Politik und Verwaltung, Kirche, Schulen, Wirtschaft, nicht zuletzt aus den Hochschulen des Landes hatten die Hochschulangehörigen beim Neujahrsempfang noch nicht begrüßen können. Es war — mit Verlaub — voll.



In seiner Ansprache erläuterte der Rektor, in welcher Weise die Hochschule in ihrer Region wirksam werde. Sie sei nicht nur universitäre Bildungsstätte für Studenten aus der Region — immerhin kommen 72 % der Studierenden aus 10 ostwestfälischen Kreisen — sondern auch öffentlicher Arbeitgeber mit einer großen Zahl hochqualifizierter Arbeitsplätze sowie Serviceeinrichtungen in der Region für kulturelle Angebote, Weiterbildung und Innovations- und Technologietransfer für die gewerbliche Wirtschaft. Der Arbeitsmarkt der Absolventen sei nicht auf den ostwestfälischen Raum beschränkt, allerdings solle die Hochschule auch die Möglichkeit schaffen, daß ihre Absolventen in der Heimatregion gute Arbeitsplätze einschließlich Führungspositionen einnehmen können.



Dies alles ist ja nicht ganz neu, aber der Rektor besteht bekanntlich darauf, manche Dinge nicht nur einmal zu sagen. Bemerkenswert einige kritische Untertöne, die vor dem erlauchten Kreis moderat formuliert blieben, wie: „Es ist gut, die Repräsentanten der Region mit denen der Hochschule freundschaftlich umgehen zu sehen, aber für die Verankerung der Hochschule in der Region an Haupt und Gliedern bleibt noch viel zu tun!“ Dies gelte insbesondere in bezug auf die Studenten: ‚Universitätsstadt ja — Studenten nein danke?‘ beleuchte einen wichtigen Aspekt des zu verbessernden Verhältnisses zwischen Hochschule und Region. Aber auch allgemein sei das Verhältnis der Gesellschaft und ihrer gewählten Vertreter zur Bildungspolitik verbesserungsbedürftig, vornehm formuliert: „Die Bildungspolitik gehört nach Auffassung der meisten Politiker in den 80er Jahren nicht mehr zu den vorrangigen gesellschaftlichen Problembereichen“.

Sonnenenergie

Großes Interesse an der 2. Veranstaltung der Vortragsreihe „Paderborner Kolloquium Maschinentechnik“.

Der Dekan des Fachbereichs 10, Prof. Fritz Dohmann, konnte neben den Vertretern des Rektorats den Bundestagsabgeordneten Dr. Heinrich Pohlmeier als Vorstandsmitglied der Fördergesellschaft der Universität, Stadtdirektor Wilhelm Ferlings als Mitglied des Kuratoriums und Dr. Franz Broer als Vorsitzenden der Fördergesellschaft für die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsbereiche an der Universität Paderborn begrüßen.

In seiner Einleitung ging Prof. Dieter Gorenflo auf die derzeitige Energiesituation ein und machte deutlich, daß vor allem die Notwendigkeit zur Einsparung besteht. Er zeigte, daß die Nutzung der Sonnenenergie eine Möglichkeit hierfür bietet. Anhand neuester Statistiken war zu erfahren, daß Anfang des Jahres 1980 ca. 4500 Solaranlagen in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb waren. In einer Untersuchung von ca. 500 der genannten Anlagen stellte sich heraus, daß bei mehr als 3/4 der Betreiber die Erwartungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit erfüllt wurden. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Anlagen zur Warmwasserbereitung im Haushalt.



Im Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie zum Kühlen erläuterte Prof. Gorenflo die Wirkungsweise einer Absorptionskältemaschine, die in Ländern der warmen Klimazonen verstärkt zur Kälteerzeugung und Klimatisierung eingesetzt werden könnte.

Die Weiterverfolgung solcher Projekte ist für den Export und unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe von Interesse. Bis zur Serienreife der Anlage sind allerdings noch Anstrengungen in Forschung und Entwicklung notwendig.